

Hauptsatzung vom 26.06.2007
mit Änderung am 12.04.2016, 02.07.2019, 15.12.2020

Inhaltsübersicht:

- Abschnitt I Form der Gemeindeverfassung § 1
- Abschnitt II Gemeinderat §§ 2,3
- Abschnitt III Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 bis 9
- Abschnitt IV Bürgermeister §§ 10, 11
- Abschnitt V Stellvertretung des Bürgermeisters § 12
- Abschnitt VI Stadtteile § 13
- Abschnitt VII Unechte Teilortswahl § 14
- Abschnitt VIII Ortschaftsverfassung §§ 15 bis 19
- Abschnitt IX Schlussbestimmungen § 20

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 18 ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

§ 3 a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37 a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.
- (2) Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderates sowie dem Ortschaftsrat Biesendorf und dem Jugendgemeinderat gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschuss
 - 1.2 der Technische- und Umweltausschuss.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und
 - 2.1 der Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschuss 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats,
 - 2.2 der Technische Ausschuss 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
- 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 35.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € beträgt;
- 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 15.000 €, aber nicht mehr als 35.000 € im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschuss umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen,
- 1.3 Gesundheits- und Veterinärwesen, Zuchttierhaltung
- 1.4 Marktangelegenheiten
- 1.5 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- 1.6 Rechtswesen, Sicherheit und Ordnung
- 1.7 Wirtschaftsförderung
- 1.8 Feuerlöschwesen und Zivilschutz
Friedhofs- und Bestattungswesen.
- 1.9 Schul- und Kindergartenangelegenheiten
- 1.10 Soziale Angelegenheiten wie Belange der Familien, Kinder, Jugendlichen und Senioren sowie kulturelle Angelegenheiten,
- 1.11 Fremdenverkehr
- 1.12 Jugend-, Sport- und Vereinsangelegenheiten

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschuss über:

- 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des gehobenen Dienstes bis einschließlich A 12, von Beschäftigten der Entgeltgruppe E 9 bis einschließlich E 12 und von Beschäftigten der Entgeltgruppe S 11 bis einschließlich S 18,
- 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushalt ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall,
- 2.3 die Stundung von Forderungen,
 - 2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 2.3.2 von mehr als 3 Jahren und von mehr als 35.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 150.000 €
- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 15.000 €, aber nicht mehr als 35.000 € beträgt.
- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher und gesetzlicher Vorkaufsrechte im Wert mehr als 35.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall,
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 35.000 € im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 35.000 € im Einzelfall.

§ 8 Technischer- und Umweltausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Stadtsanierung, Vermessung),
- 1.2 Versorgung und Entsorgung; im Rahmen der Versorgung als Werksausschuss der Stadtwerke Engen
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Strassen, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.4 Verkehrswesen,
- 1.5 Technische Verwaltung städtischer Gebäude
- 1.6 Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
- 1.7 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische- und Umweltausschuss über:

- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt gem. § 36 BauGB bei der Entscheidung über:
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Bundesbaugesetz - BauGB),
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die Bauleitplanung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
 - 2.1.6 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB
 - 2.1.7 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gem. § 144 BauGB
 - 2.1.8 den Beschluss, einen Bebauungsplan aufzustellen (Aufstellungsbeschluss § 2 Abs. 1 BauGB) und den Beschluss, den Bebauungsplanentwurf öffentlich auszulegen (Auslegungsbeschluss § 3 Abs. 2 BauGB)
 - 2.1.9 die Stellungnahmen der Stadt nach den §§ 55 und 56 Landesbauordnung – LBO –
 - 2.2.1 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 35.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall.
 - 2.2.2 Angelegenheiten bei den Ziffern 2.1.1 bis 2.1.5 von nicht wesentlicher Bedeutung, insbesondere die Errichtung von Dachaufbauten, Garagen, untergeordneten Bauteilen und Vorbauten, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, Befreiungen für die Geschossflächenüberschreitungen in Nichtvollgeschossen und die Überschreitung von Baugrenzen und Baulinien mit Vorbauten, untergeordneten Bauteilen und Dachaufbauten soweit dem Vorhaben vom Bürgermeister (§ 10) nicht zugestimmt wird.

IV. Bürgermeister

§ 9 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 35.000 € im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 15.000 € im Einzelfall;

- 2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes bis einschließlich A 8, Beschäftigten der Entgeltgruppe E 1 bis einschließlich E 8, Beschäftigten der Entgeltgruppe S 2 bis einschließlich S 10, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Verwaltungsauszubildende, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 1.000 € im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
- 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
- 2.6.2 bis zu 3 Jahren und bis zu einem Höchstbetrag von 35.000 €,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 15.000 € beträgt,
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher und gesetzlicher Vorkaufsrechte im Wert von 35.000 € im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 15.000 € im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 € (bisher: 6.000 €) im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.12 die Zuziehung fachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
- 2.13 die Erteilung des Einvernehmens für Bauanfragen und Bauanträgen von nicht wesentlicher Bedeutung, insbesondere die Errichtung von Dachaufbauten, Garagen, untergeordneten Bauteilen und Vorbauten, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sowie Befreiungen für die Geschossflächenüberschreitungen in Nichtvollgeschossen und die Überschreitung von baugrenzen und Baulinien mit Vorbauten, untergeordneten Bauteilen und Dachaufbauten (§ 36 BauGB i.V.m. §§ 31, 33, 34 BauGB), soweit dem Vorhaben zugestimmt wird.
- 2.14 Die Heranziehung der Feuerwehr zur Hilfeleistung für Menschen und Tiere auch bei anderen Notlagen als Bränden und öffentlichen Notständen und zur Hilfeleistung für Schiffe und die Beauftragung mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit dem Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 10 Stellvertreter des Bürgermeisters

Die Stellvertreter des Bürgermeisters werden aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

VI. Stadtteile

§ 11 Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

- 1.1 Engen
- 1.2 Anselfingen
- 1.3 Barga
- 1.4 Biesendorf
- 1.5 Bittelbrunn
- 1.6 Neuhausen
- 1.7 Stetten
- 1.8 Welschingen
- 1.9 Zimmerholz

- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt,
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens, mit folgenden Ausnahmen:
- 3.1 Das bisher auf Gemarkung Anselfingen befindliche und gemäß Gemeinderatbeschluss vom 22.01.2002 gebildeten Baugebiet „Hugenberg I“, gemäß Satzungsbeschluss vom 22.06.2004 gebildeten Baugebiet „Hugenberg II“, vom 22.01.2002 beschlossenen Rahmenplan des Baugebietes „Hugenberg III“ und die Flurstücke 288/2.288/6,288/7 (Baugebiet „Baumgarten“) werden räumlich dem Stadtteil Engen (Kernstadt) zugeordnet.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 12 Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 11 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden folgende Wohnbezirke im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO.

Wohnbezirk Engen; bestehend aus dem Stadtteil Engen

Wohnbezirk Anselfingen, Neuhausen und Welschingen bestehend aus den Stadtteilen Anselfingen, Neuhausen und Welschingen

Wohnbezirk Stetten, Zimmerholz, Barga, Bittelbrunn und Biesendorf; bestehend aus den Stadtteilen Stetten, Zimmerholz, Barga, Bittelbrunn und Biesendorf.

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
- | | | |
|-----|---|----------|
| 2.1 | Wohnbezirk Engen | 10 Sitze |
| 2.2 | Wohnbezirk Anselfingen Neuhausen und Welschingen | 5 Sitze |
| 2.3 | Wohnbezirk Stetten, Zimmerholz Barga, Bittelbrunn und Biesendorf | 3 Sitze |

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 13 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen des Stadtteils Biesendorf wird eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaft führt den Namen Biesendorf.

§ 14 Bildung und Zusammensetzung des Ortschaftsrats

- (1) In der nach § 13 eingerichteten Ortschaft wird ein Ortschaftsrat gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt 6 Mitglieder.

§ 15 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Aufstellung, wesentliche Änderungen und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 - 3.3 die Planung, Einrichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestrassen,
 - 3.4 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht

§ 16 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher des Stadtteils Biesendorf ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

IX. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 14. Dezember 1999 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Engen, den 02.07.2019

Johannes Moser

